

**Satzung des
Alumniverein der Fakultät III der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus e.V.
(Fakultät III Alumni e.V.)**

(In der Fassung vom 25.05.2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen

**"Alumniverein der Fakultät III an der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V."**

abgekürzt

"Fakultät III Alumni e.V."

²Er ist ein Zusammenschluss von Studenten, ehemaligen Studenten, Promotionsstudenten und Mitarbeitern der Fakultät III Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen (im Folgenden abgekürzt: Fakultät) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden abgekürzt: BTU Cottbus). ³Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- den Kontakt zwischen Studierenden, Absolventen und der Fakultät III der BTU Cottbus zu fördern und zu erhalten;
- die ideelle und praktische Förderung der Studierenden an der Fakultät;
- die Einbringung der Absolventen in die Fakultät durch studienbegleitende Angebote.

(2) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung wissenschaftlicher und fachlicher Vorträge, Seminare, Tagungen und sonstiger Zusammenkünfte zur Aus- und Weiterbildung;
- Organisation von Abschlussbällen;
- Sammlung und Verbreitung von studien- und berufsbezogenen Informationen unter den Studierenden und Absolventen der Fakultät;
- Pflege von Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern der BTU Cottbus sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

²Zum Zweck der Förderung der Fakultät III Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der BTU Cottbus bemüht sich der Verein um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den an der Fakultät bestehenden institutsnahen Vereinen. ³Anderen Vereinen, welche die Förderung der Fakultät bezwecken, steht er aufgeschlossen gegenüber.

- (3) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 3 Mittelverwendung/Selbstlosigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ⁴Auslagen im Interesse des Vereins können erstattet werden. ⁵Näheres regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Fakultät III Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der BTU Cottbus
- mindestens einen Teil ihrer Studienzeit immatrikuliert war oder ist;
 - bzw. Lehrender oder wissenschaftlicher Mitarbeiter war oder ist;
 - bzw. eine Promotion oder Habilitation absolviert oder absolviert hat.
- (2) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und bedarf der formlosen Zustimmung durch den Vereinsvorstand. ²Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. ³Gegen den Beschluss des Vorstands kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein oder die Fakultät in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. Streichung von der Mitgliederliste. ²Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit

Auflösung bzw. Liquidation, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. ³Für die Streichung bedarf es des Zugangs der Mahnung nicht, wenn die Mahnung an die letzte dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gesandt wurde. ⁴Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) ¹Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ⁴Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁵Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁶Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Der Verein erhebt Jahresbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. ²Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. ³Mit Fördermitgliedern wird der Beitrag nach Selbsteinschätzung vereinbart.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Jahresbeiträge eine Bringschuld und zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. ²Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. ³Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet als Ordentliche Mitgliederversammlung grundsätzlich zweijährlich, möglichst anlässlich einer Großveranstaltung des Vereins, statt.
- (3) ¹Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen im Voraus durch den Vorstand schriftlich einzuladen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) ¹Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. ²Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstands;
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer gemäß § 13 (2) dieser Satzung;
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitglieder;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins;
 - Beschlüsse über den Einspruch gegen Nichtaufnahmebeschlüsse des Vorstands;
 - Beschlüsse über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen. ²Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. ³Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem der vertretungsberechtigten Vorstände, dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1.Vorsitzendem;
- dem 2.Vorsitzendem;
- und dem Schatzmeister.

²Darüber hinaus können dem Vorstand ein Geschäftsführer sowie bis zu vier Beisitzer angehören. ³Den Beisitzern können konkrete Aufgabengebiete zugewiesen werden.

(2) ¹Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden. ²Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten. ³Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die diese Regelung im Innenverhältnis einschränkt. ⁴Darüber hinaus kann er weitere Ordnungen beschließen, die für alle Mitglieder verbindlich gelten.

(3) Mit beratender Stimme können in den Vorstand kooptiert werden:

- der Dekan der Fakultät III der BTU Cottbus oder ein von ihm bestimmter Vertreter;
- Ehrenmitglieder des Vereins.

(4) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderem Organ zugewiesen ist. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins im normalen Geschäftsablauf;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltplans und des Rechenschaftsberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern.

(5) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. ⁴Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(6) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sollen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben mit übernehmen. ²Eine Nachwahl wird erforderlich, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheiden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung obliegt den zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) ¹Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. ²Sie prüfen das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch und auf satzungsgemäße Mittelverwendung. ³Dazu sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, insbesondere Rechnungen, Bankauszüge und Buchungsbelege und ähnliches, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. ²Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der BTU Cottbus zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung anderer Liquidatoren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Regelungen zum Datenschutz

¹Die Daten der Vereinsmitglieder werden vertraulich behandelt. ²Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte, deren Zweck nicht der Satzung entspricht. ³Sollte es zur Weitergabe im Einklang mit der Satzung kommen, handelt es sich dabei lediglich um die letzte dem Verein bekannt E-Mail Adresse und den Namen des Mitglieds, jedoch nicht um berufliche Stellung oder weitere persönliche Daten. ⁴Eine Kontaktaufnahme von Absolventen untereinander erfolgt gemäß §13 Satz 3 bzw. durch postalischen Kontakt unter Vermittlung des Vereins.

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2006 in Cottbus von der Gründungsversammlung beschlossen.

Folgende Gründungsmitglieder ratifizierten die Vereinssatzung zur Gründung des

**"Alumniverein der Fakultät III an der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V."**

Dipl.-Ing. Dierk Otto

Dipl.-Ing. Stefan Fenske

Dipl.-Ing. Sven Schrape

Dipl.-Ing. Ivo Pischner

Dipl.-Ing. Daniel Lieske

Dipl.-Ing. Jana Thiel

Dipl.-Ing. Matthias J. Kaiser

Dipl.-Ing. Daniel Schoenfeld
